

Satzung

des Modellflugvereins Rotenburg/Wümme e. V. in der von der Jahreshauptversammlung 1992 beschlossenen Neufassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Modellflugverein Rotenburg/Wümme e. V. (MFVR)**
2. Der Sitz des MFVR ist 27356 Rotenburg/Wümme.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellsportes.
2. Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses
3. Die hierfür erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
4. Die aus der Tätigkeit des Vereins herführenden Überschüsse dürfen nur ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke Verwendung finden. Der Verein darf keine Gewinne erstreben. alle anfallenden, zumutbaren Arbeiten sind von den Mitgliedern ohne Entgelt zu erledigen. Die Ausnahme ist die Pflege des Rasens und die Wartung des Rasentreckers.
5. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Verein erfolgt nur mit Zustimmung des Vorstandes nach einem persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Aktive Mitglieder können werden, die sich aktiv am Modellsport beteiligen wollen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
4. Fördermitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
5. Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag mit dem Vereinsvordruck.
6. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand zustimmt.
7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf des Beschlusses einer ordentlichen Mitgliederversammlung, nach Antrag des Vorstandes.
8. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) den Tod des Mitgliedes
9. Freiwilliger Austritt ist nur zum Jahresende unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten möglich. Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Fördermitglieder können jederzeit ihren Austritt erklären.
10. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vor Vorstand mit 2/3 Mehrheit entschieden werden, und zwar bei:
 - a) grober Schädigung des Ansehens oder Belange des Vereins
 - b) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr

(Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist nur nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Zahlung möglich. Die Mahnung muss eingeschrieben sein. Auf die Rechtsfolge wegen mangelnder Beitragszahlung ist hinzuweisen.)

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf die Benutzung aller Einrichtungen des Vereins.
2. Die aktive Vertretung ihrer Interessen durch Rat und Hilfe ist ein ausdrückliches Recht aller Mitglieder.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins gem. dieser Satzung zu unterstützen.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes sind zu befolgen.
5. Diese Satzung ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Anerkennung ist bei Aufnahme in den Verein durch Unterschrift im Aufnahmeantrag zu bestätigen.
6. Alle Mitglieder gem. §3 (1) haben Stimme und Sitz in der Mitgliederversammlung.
7. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten.
2. Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
3. Die Höhe der Beiträge und Gebühren bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Die Beiträge sind nach Möglichkeit bargeldlos zu entrichten.
5. Sollte es bei einer Kanaldoppelbelegung zu einem Absturz kommen, wird der Verursacher mit einer Spende von DM 100,-- an die Vereinskasse belegt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung beantragen. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und begründet sein. Den Termin zur Mitgliederversammlung gem. §6 (2) bestimmt der Vorstand. Er darf jedoch nicht später als einen Monat nach Eingang des schriftlichen Antrages liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
4. Mitgliederanträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung regelt folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Anhörung und Erläuterung von Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes.
 - c) Wahl der beiden Kassenprüfer.
 - d) Anhörung und Erläuterung des Revisionsberichtes der Kassenprüfer.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung zu Anträgen für Satzungsänderungen.
 - g) Beschlussfassung zu Mitgliederanträgen.
 - h) Beschlussfassung zu Vorstandsanträgen.
 - i) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und Gebühren gem. §5 (3) dieser Satzung
6. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Abberufung des Vorstandes kann mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss von dem geschäftsführenden Vorstand unterschrieben werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Platzwart
 - f) dem Flugleiter
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung bei wichtigen Gründen im Sinne des §27 Abs. 2 BGB abberufen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 Abs. 1+2 BGB besteht aus:
 - a) den 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
5. Der Vorstand gem. §7 (4) gibt die Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, leitet alle Sitzungen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Sitzungen die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der Kassieren führt die Kassengeschäfte und führt hierüber Buch. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Im Verhinderungsfall üben der 1. oder 2. Vorsitzende die Kassengeschäfte aus.
8. Der Schriftführer, im Verhinderungsfall der 1. Vorsitzende, führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Andernfalls bestimmt der Sitzungsleiter den Protokollführer.
9. Der Platzwart hat für Ordnung und Sauberkeit auf dem Flugplatz zu sorgen.
10. Der Flugleiter hat für Disziplin auf den Flugplatz und in der Luft zu sorgen. Weiterhin hat er die Aufgabe, eine Liste der Kanalbelegung zu führen und bei neuen Mitgliedern einen freien oder nicht so stark belegten Kanal zu bestimmen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und Bücher zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten. Der 1. Kassenprüfer scheidet turnusmäßig jährlich aus. Der 2. Kassenprüfer rückt automatisch an die Stelle des Ersten.
2. Der Termin der Kassenprüfung wird von den Prüfern frei gewählt.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Rotenburg/Wümme

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, ist das Vermögen des Vereins, sowie es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stiftung Deutsche Sporthilfe e. V. zu übereignen zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Rotenburg/W. den 31. Januar 1992
Modellflugverein Rotenburg/w. e.V. (MFVR)